



**Geschäftsbereich / Fachbereich**  
Geschäftsbereich 2 - Bauwesen und  
Naturschutz

**Sachbearbeiter**  
Herr Härta

Az.: 610/11-22/Ht

| Beratung                                                                                                                                                                                       | Datum      | Behandlung | Zuständigkeit |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|------------|---------------|
| Bauausschuss                                                                                                                                                                                   | 26.03.2019 | öffentlich | Entscheidung  |
| <b>Betreff</b>                                                                                                                                                                                 |            |            |               |
| Antrag auf Neuausweisung des Wasserschutzgebiets im Unterbrunner Holz u. zur Grundwasserentnahme aus den Brunnen I, II, III, VII u. VIII Unterbrunner Holz; Stellungnahme der Gemeinde Gauting |            |            |               |
| <b>Anlagen:</b>                                                                                                                                                                                |            |            |               |
| Stellungnahme_Dr_Reiländer_03032019                                                                                                                                                            |            |            |               |
| Stellungnahme_Dr_Reiländer_18032019                                                                                                                                                            |            |            |               |
| Stellungnahme_Dr_Reiländer_24022019                                                                                                                                                            |            |            |               |
| Stellungnahme_Prof_Dr_Reidt_22032019                                                                                                                                                           |            |            |               |
| WSG-UnterbrunnerHolz_ENTWURF_A3_20000                                                                                                                                                          |            |            |               |
| WSG-VO_Entwurf_281218                                                                                                                                                                          |            |            |               |

## **Sachverhalt:**

### **Ausgangssituation:**

Die Wassergewinnung Vierseenland gKU hat beim Landratsamt Starnberg die Erteilung einer Bewilligung nach § 10 i.V.m. § 14 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Entnahme von Grundwasser aus dem Brunnen I, II, III, VII und VIII Unterbrunner Holz zur dauerhaften Sicherstellung der Trinkwasserversorgung beantragt. Gleichzeitig hat der Verband beim Landratsamt Starnberg die Neufeststellung des bestehenden Wasserschutzgebietes „Unterbrunner Holz“ zum Schutz des Grundwasservorkommens der oben genannten Brunnen angeregt. Dem diesbezüglichen Schreiben des Landratsamts Starnberg an die Gemeinde vom 02.01.2019 sind neben den Antragsunterlagen auch der Entwurf für eine Schutzgebietsverordnung einschließlich Lageplänen über den Schutzgebietsumfang beigelegt. Der Lageplan und der Textentwurf der Schutzgebietsverordnung sind dieser Beschlussvorlage beigelegt. Neben der durch die Gemeinde durchzuführenden öffentlichen Auslegung der Antragsunterlagen gemäß Art. 72 ff. BayVwVfG wird der Gemeinde die Möglichkeit gegeben, aus ihrer Sicht zu diesem Antrag Stellung zu nehmen.

Seitens der Gemeinde erfolgte zur Vorbereitung der gemeindlichen Stellungnahme eine Abstimmung mit der beauftragten Rechtsanwaltskanzlei (Herr Prof. Dr. Reidt) sowie eine Prüfung der Unterlagen durch das Hydrogeologische Institut Dr. Reiländer GmbH, das zu den Unterlagen und insbesondere zu den Auswirkungen der Neuabgrenzung des Wasserschutzgebiets mit Schreiben vom 24.02.2019, 03.03.2019 und 18.03.2019 Stellung nahm. Der Rechtsberater der Gemeinde hat sich am 11.03.2019 zu den für die Neuabgrenzung maßgeblichen Rechtsfragen geäußert.

Vorteilhaft an der geplanten Neuabgrenzung ist, dass das von der Gemeinde geplante Gewerbegebiet des asto ecopark (Bebauungsplanverfahren Nr. 14-1/UNTERBRUNN) im Abstrombereich und zugleich außerhalb der vorgesehenen Schutzzonen liegen würde. Damit wären die bislang bestehenden wasserrechtlichen Restriktionen für die Ausweisung des Gewerbegebiets ausgeräumt.

Nachteilig ist hingegen die deutliche Ausdehnung der Schutzzonen in südlicher Richtung, die dann auch Flächen erfassen würde, in denen land- und forstwirtschaftliche Nutzungen (auch auf gemeindeeigenen Flächen) und Kiesabbau stattfinden. Für den Bereich des Kiesabbaus läuft zudem das Bebauungsplanverfahren der Gemeinde für den Bebauungsplan Nr. 16/UNTERBRUNN, Sondergebiet „Kiesabbau mit Bau- und Abbruchabfallaufbereitung und Baustoffherzeugung“ südlich der Weißinger Straße. Für die betroffenen Bereiche (im Wesentlichen Wasserschutzzonen IIIA und IIIB) sind im Entwurf zur Schutzgebietsverordnung zwar die Verbote im Vergleich zur Musterverordnung reduziert, gleichwohl können sich aus der Verordnung in dem neu einbezogenen südlichen Bereich für den Kiesabbau und die weiteren dort stattfindenden bzw. in Zukunft möglichen Nutzungen sowie für die Land- und Forstwirtschaft Einschränkungen ergeben. Diese sind insbesondere in den Stellungnahmen des Hydrogeologischen Instituts Dr. Reiländer GmbH vom 03.03.2019 und vom 18.03.2019 zusammenfassend dargestellt.

Aus der rechtlichen Bewertung (Stellungnahme Prof. Dr. Reidt vom 11.03.2019) ergibt sich einerseits, dass dem Landkreis Starnberg bei der Schutzgebietsausweisung und deren Abgrenzung gemäß § 41 WHG ein relativ weitreichender eigener Beurteilungsspielraum eingeräumt ist. Gleichwohl müssen bei der Ausweisung und Abgrenzung vertretbare fachliche Erwägungen zugrunde gelegt werden und im Hinblick auf Nutzungseinschränkungen auch die Anforderungen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes (Übermaßverbot) gewahrt bleiben.

Aus den Stellungnahmen des Hydrogeologischen Instituts Dr. Reiländer GmbH ergibt sich, dass gerade gegen diese fachlichen Grundlagen Bedenken bestehen. So geht nach der erfolgten fachlichen Prüfung die zugrunde gelegte Gesamtwassermenge mit 2,2 Mio. m<sup>3</sup>/a über den zu sichernden Bedarf hinaus, was sich unmittelbar in dem Schutzgebietsumfang und der entsprechenden Abgrenzung niederschlägt. Im Weiteren ist nach Auffassung des Büros Dr. Reiländer die erfolgte Alternativenprüfung für die Grundwasserentnahmestellen und die Schutzgebietsausweisung unzureichend. Insbesondere sei die Feststellung, dass ein dem Unterbrunner Holz vergleichbares Gebiet nicht zur Verfügung stehe und daher das Gewinnungsgebiet Unterbrunner Holz für die Trinkwasserversorgung des Verbandsgebietes alternativlos sei, unzutreffend. Nach den Ausführungen des Büros Dr. Reiländer gibt es zumindest eine Fläche, die bisher nicht durch Grundwassergewinnungsanlagen genutzt wird und auf der ein hohes Potenzial an Grundwasser erschlossen werden könne, ohne dass so große Nutzungsbeeinträchtigungen entstünden, wie dies durch das vergrößerte Wasserschutzgebiet Unterbrunner Holz der Fall wäre.

Im Weiteren bezweifelt das Büro Dr. Reiländer die Gesamtgröße des Wasserschutzgebiets nach der vorgesehenen Neuabgrenzung mit insgesamt 8,5 km<sup>2</sup>. Nach den tatsächlichen Ausführungen sei der Einsatz eines numerischen Grundwassermodells auf der Basis von dokumentierten Pumpversuchen zur Ermittlung und Auswertung von kontinuierlich gewonnenen Grundwasserstandsdaten unverzichtbar, um eine sachgerechte Abgrenzung vornehmen zu können. Es spreche daher vieles dafür, dass die räumliche Abgrenzung deutlich geringer ausfallen könnte, mit der Folge, dass entsprechend größere Flächen außerhalb der Schutzzonen liegen würden.

Diese Umstände sollten gegenüber dem Landratsamt Starnberg geltend gemacht werden.

### **Beschlussvorschlag:**

1. Der Bauausschuss nimmt Kenntnis von der Beschlussvorlage der Verwaltung (Drucksache Ö 0827) vom 21.03.2019.
2. Die Gemeinde Gauting gibt im Rahmen des Verfahrens auf Bewilligung zur Grundwasserentnahme aus den Brunnen I, II, III, VII und VIII Unterbrunner Holz sowie der Neuausweisung des Wasserschutzgebiets Unterbrunner Holz folgende Stellungnahme ab:

Die Gemeinde Gauting regt an, für die geplanten Schutzzonen IIIA und IIIB eine Einschränkung der Verbote im Hinblick auf land- und forstwirtschaftliche Nutzungen und Vorhaben im Zusammenhang mit dem Kiesabbau vorzunehmen. Die Gemeinde verweist hierzu im Einzelnen auf die Stellungnahmen des Hydrogeologischen Instituts Dr. Reiländer GmbH vom 24.02.2019, 03.03.2019 und 18.03.2019.

Die Gemeinde Gauting regt zugleich gegenüber dem Landratsamt Starnberg an, die Gesamtsituation der geplanten Neuausweisung des Wasserschutzgebiets Unterbrunner Holz unter Beteiligung des von der Gemeinde beauftragten Ingenieurbüros Dr. Reiländer GmbH insbesondere mit dem Ziel zu besprechen, eine Reduzierung der geplanten Schutzgebietsabgrenzung in südlicher Richtung sowie eine Einschränkung der in dem Entwurf der Verordnung enthaltenen Verbote für die Schutzzonen IIIA und IIIB zu erreichen.

### **Anlagen:**

- Stellungnahmen des Hydrogeologischen Instituts Dr. Reiländer GmbH vom 24.02.2019, 03.03.2019, 18.03.2019
- rechtliche Stellungnahme von Herrn Rechtsanwalt Prof. Dr. Reidt vom 11.03.2019

**Gauting, 22.03.2019**

---

**Unterschrift**